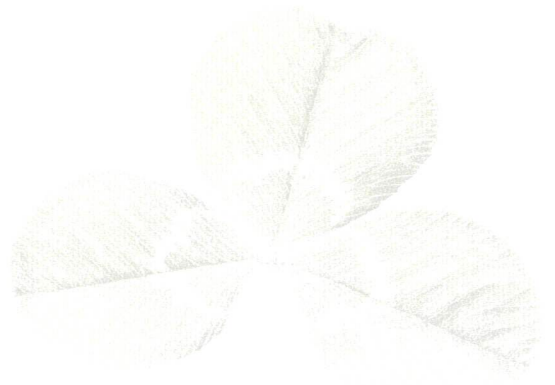


RICHTLINIEN

Zur Leistung von Beiträgen für die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter

BETREUUNGSGUTSCHEINE

vom 15. März 2023



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Gegenstand	3
	Art. 2 Zielsetzung	3
II.	Beiträge	3
	Art. 3 Anspruchsberechtigung	3
	Art. 4 Anerkannte Kindertagesstätten und Tageseltern	4
	Art. 5 Antrag	4
	Art. 6 Ermittlung der Höhe der Beiträge	4
	Art. 7 Massgebender Ansatz	5
	Art. 8 Änderung der Verhältnisse	5
	Art. 9 Auszahlung der Beiträge	6
III.	Schlussbestimmungen	6
	Art. 10 Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat Grossdietwil erlässt folgende Richtlinien über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Gemeinde Grossdietwil leistet an die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter Beiträge (auch Betreuungsgutscheine genannt). Für die Berechnung und Auszahlung dieser Beiträge sind die vorliegenden Ausführungsbestimmungen massgebend.

² Zuständig für die Umsetzung ist die Gemeindeverwaltung Grossdietwil.

³ Es besteht kein gesetzlicher Anspruch für den Erhalt der Beiträge. Insbesondere bleibt die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel aufgrund der Genehmigung des entsprechenden Budgets durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Grossdietwil ausdrücklich vorbehalten. Zudem kann der Gemeinderat Grossdietwil die Leistung von Beiträgen nach vorgängiger schriftlicher Mitteilung an die Beitragsbezüger unter Einhaltung einer Übergangsfrist von sechs Monaten einstellen. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen können durch den Gemeinderat Grossdietwil jederzeit geändert werden.

Art. 2 Zielsetzung

Mit den Betreuungsgutscheinen sollen die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

II. Beiträge

Art. 3 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf Beiträge an die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen, wobei die nachfolgenden Punkte a – e kumulativ erfüllt sein müssen:

- a) Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 %, oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 %, oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %.
- b) Wohnsitz in der Gemeinde Grossdietwil.
- c) Inanspruchnahme eines anerkannten Betreuungsplatzes durch Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten.

- d) Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Ansatzes erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf (Personen, welche keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Beiträge).
- e) Keine anderweitige Subventionierung des beanspruchten Angebots durch ein Gemeinwesen.

² Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und überprüft.

³ Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Beiträge.

Art. 4 Anerkannte Kindertagesstätten und Tageseltern

Beiträge werden nur geleistet, wenn die Voraussetzungen gemäss den vorliegenden Ausführbestimmungen gegeben sind und

- a) das Kind in einer Kindertagesstätte betreut wird, welche über die notwendige Bewilligung verfügt, oder
- b) das Kind von Tageseltern betreut wird, welche die Aufgabe in einem Anstellungsverhältnis mit einer Vermittlungsorganisation (Tageselternvermittlung) übernehmen.

Art. 5 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde Grossdietwil einen Antrag ein. Ein Anspruch auf Beiträge entsteht frühestens mit Einreichung des Antrages, eine rückwirkende Geltendmachung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

² Der Antrag enthält die notwendigen Informationen (Bestätigung der Betreuungsinstitution, den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über allfällige Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse).

³ Mit dem Antrag wird der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung Grossdietwil und dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der Beiträge notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum) unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 6 Ermittlung der Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens Fr. 25.00 pro Betreuungstag selber bezahlen. Der Beitrag darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution abzüglich des vorstehenden Beitrags der Erziehungsberechtigten.

² Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

⁴ Den Erziehungsberechtigten werden Höhe des Beitrags und die maximale Anspruchsberechtigung schriftlich mitgeteilt.

Art. 7 Massgebender Ansatz

¹ Der massgebende Ansatz ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich

- 10 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 100'000.00 ist. Die 10 % werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von Fr. 100'000.00 übersteigt;
- Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- Arbeitnehmeranteile der Beiträge von Selbständigerwerbenden an die berufliche Vorsorge im Sinn von § 40 Abs. 1 lit. d StG, soweit sie Fr. 20'000.00 pro Steuerjahr übersteigen;
- verrechenbare Geschäftsverluste aus den Vorjahren gemäss § 38 StG;
- die Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt von Wohnliegenschaften, welche den Pauschalabzug übersteigen;
- effektiv geleisteter Betrag für freiwillige Unterstützung von Personen und Institutionen.

² Der massgebende Ansatz wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Hat sich gegenüber diesen Veranlagungen das Arbeitspensum und demzufolge auch das Einkommen bis zur Antragseinreichung verändert, wird dies bei der Berechnung entsprechend berücksichtigt (massgebend ist in diesem Fall somit das aktuelle Arbeitspensum und das entsprechend angepasste Einkommen).

³ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁴ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

⁵ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen ihre Lohnausweise zuzüglich einer Aufstellung über das vorhandene Vermögen (Aktiven und Passiven) ein. Das massgebende Einkommen entspricht dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25%, zuzüglich 10% des Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 100'000.00 ist (berechnet nach den Grundsätzen für die Festlegung des steuerbaren Vermögens für ordentlich steuerpflichtige Personen).

Art. 8 Änderungen der Verhältnisse

¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Grossdietwil innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Abteilung melden.

² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Personen um mehr als +/- 25 % beeinflusst, werden der gemäss Art. 7 berechnete massgebende Ansatz (gemäss Anhang 1) und die maximale Anspruchsdauer (gemäss Anhang 2) neu festgelegt.

³ Die Beitragsempfänger sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung Grossdietwil jeweils unaufgefordert innert 10 Tagen nach Rechtskraft einer Steuerveranlagung eine Kopie des Veranlagungsprotokolls einzureichen.

⁴ Bei einer vom Steueramt festgelegten Ermessensveranlagung entfällt der Anspruch auf Beiträge.

⁵ Die Beitragsempfänger sind verpflichtet, die Gemeindeverwaltung Grossdietwil unaufgefordert über eine Erhöhung oder Reduktion des Arbeitspensums in Kenntnis zu setzen.

Art. 9 Auszahlung der Beiträge

¹ Die Beiträge werden in der Regel nachträglich und monatlich an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

⁴ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2023 in Kraft.

Grossdietwil, 15. März 2023

GEMEINDERAT GROSSDIETWIL

Reto Frank
Gemeindepräsident

Claudia Richli de Morales
Gemeindeschreiberin

Anhang 1

Übersicht der Höhe der Beiträge nach massgebendem Ansatz (Art. 6)

Massgebendes Einkommen	Kindertagesstätte-Beiträge Pro Tag		Tageseltern-Beiträge pro Stunde	
	Beitrag für Kinder zwischen 3 und 18 Monaten	Beitrag für Kinder ab 18 Monaten	Beitrag für Kinder zwischen 3 und 18 Monaten	Beitrag für Kinder ab 18 Monaten
CHF 0 – CHF 20'000	CHF 115	CHF 90	CHF 10.50	CHF 9.50
CHF 20'001 – CHF 24'000	CHF 112	CHF 87	CHF 10.20	CHF 9.30
CHF 24'001 – CHF 28'000	CHF 110	CHF 85	CHF 10.00	CHF 9.00
CHF 28'001 – CHF 32'000	CHF 105	CHF 82	CHF 9.70	CHF 8.70
CHF 32'001 – CHF 36'000	CHF 100	CHF 78	CHF 9.40	CHF 8.40
CHF 36'001 – CHF 40'000	CHF 95	CHF 74	CHF 9.00	CHF 8.00
CHF 40'001 – CHF 44'000	CHF 90	CHF 70	CHF 8.50	CHF 7.50
CHF 44'001 – CHF 48'000	CHF 85	CHF 65	CHF 8.00	CHF 7.00
CHF 48'001 – CHF 52'000	CHF 80	CHF 60	CHF 7.50	CHF 6.00
CHF 52'001 – CHF 56'000	CHF 70	CHF 50	CHF 7.00	CHF 5.00
CHF 56'001 – CHF 60'000	CHF 60	CHF 40	CHF 6.00	CHF 4.00
CHF 60'001 – CHF 64'000	CHF 50	CHF 30	CHF 5.00	CHF 3.00
CHF 64'001 – CHF 68'000	CHF 40	CHF 20	CHF 4.00	CHF 2.00
CHF 68'001 – CHF 72'000	CHF 30	CHF 10	CHF 3.00	CHF 1.00

Anhang 2

Übersicht des Anspruchs auf Beiträge nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushalts		Max. Anspruch
Mit allein erziehendem Elternteil	Mit zwei Erziehungsberechtigten oder allein erziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebender Partner	Max. Anspruch auf Beiträge in Tagen
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100 %	200 %	236